

Satzung

§1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen: »Umverteilen! Stiftung für eine, solidarische Welt«.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Berlin.

§2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist
 - a) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - b) die Förderung der Entwicklungshilfe,
 - c) die Förderung der Jugendhilfe – insbesondere im Zusammenhang mit den Zwecken zu a) und b),
 - d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung – insbesondere im Zusammenhang mit den Zwecken zu a) und b),
 - e) die Förderung des Umweltschutzes,
 - f) die Förderung von Wissenschaft und Forschung insbesondere im Zusammenhang mit a) bis e).Bei der Verwirklichung von a) bis f) sind der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau und das Verbot der Rassendiskriminierung zu beachten.
- (2) Der Stiftungszweck soll insbesondere durch Tätigkeiten der Arbeitsgruppen verwirklicht werden, z. B. durch
 - a) Unterstützung und Gründung von Projekten und Einrichtungen der Entwicklungshilfe im In- und Ausland,
 - b) Unterstützung des internationalen Kulturaustausches,
 - c) Unterhalt von Gemeinschaftseinrichtungen mit in- und ausländischen Personen und Institutionen für die Zwecke zu Abs. 1a) bis f) im In- und Ausland,

- d) die Entwicklung, Finanzierung und Herstellung von Verfahren und Technologien, die der Verwendung in Entwicklungsländern und der jeweiligen Umwelt in besonderer Weise angepasst sind,
- e) die Aus- und Fortbildung für die speziellen Bedürfnisse in Entwicklungsländern einschließlich der Vergabe von Stipendien,
- f) Veranstaltungen (Kolloquien, Seminare, Vortragsreihen, Tagungen, Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen) unter Berücksichtigung von Theorie und Praxis,
- g) die Veröffentlichung der durch die Tätigkeit der Stiftung gewonnenen praktischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse.

- (3) Die Tätigkeit der Stiftung ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und ungebunden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.
- (5) Die Stiftung kann zur Erfüllung des Stiftungszweckes Zweckbetriebe unterhalten.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf niemand durch Ausgaben, Leistungen oder sonstige Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Honorare oder andere Entgelte) begünstigt werden.
- (4) Festangestellte Mitarbeiter der Stiftung werden entsprechend ihrem Tätigkeitsbild in Anlehnung an den Bundesangestelltentarif entlohnt, wobei die Vorbildung, die Dauer der Betriebszugehörigkeit und auch die Anzahl unterhaltsberechtigter Personen berücksichtigt werden können. Es können auch Zuschüsse zu einer angemessenen Altersversorgung gewährt werden, aber auch die Einrichtung einer eigenen betrieblichen Altersvorsorge ist möglich.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Genehmigung aus Forderungen in Höhe von DM 27.500.000 und einem Anspruch auf Übertragung von Grundstücken im Wert von DM 2.500.000.
- (2) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen nur die Erträge des Stiftungsvermögens sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(3) In gemeinsamer Sitzung von geschäftsführendem Vorstand und dem Stiftungsrat kann mit jeweils $\frac{3}{4}$ der Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden, dass das über Absatz 4 hinausgehende Vermögen selbst angegriffen werden kann, wenn der Stiftungszweck nach Auffassung der Stiftungsorgane dadurch in ganz besonders sinnvoller Weise erfüllt wird.

(4) In jedem Fall ist jedoch das Stiftungsvermögen mit einem Bestand von 10.000.000 DM ungeschmälert zu erhalten.

§5 Versorgung des Stifters

Die Stiftung kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder innerhalb der Grenzen des § 58 Nr. 6 AO (Abgabenordnung 2002) einen Teil der Stiftungsmittel dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten.

§6 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der Stiftungsrat.

(2) Die Organe haben die Stiftung so zu verwalten, dass eine Verwirklichung des Stiftungszweckes auf Dauer nachhaltig gewährleistet wird. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes sind zu beachten. Die Organe arbeiten vertrauensvoll zur Verwirklichung des Stiftungszweckes zusammen, insbesondere unterrichten sie sich gegenseitig durch Austausch von Ladungen, Tagesordnungen und Beschlussprotokollen.

(3) Mitglied in einem Stiftungsorgan kann nur eine natürliche Person werden, die sich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand verpflichtet, den Stiftungszweck zu unterstützen.

(4a) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen (z. B. Reisekosten im Rahmen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung, Kosten eines Babysitters, um Anwesenheit in den Sitzungen zu ermöglichen usw.).

(4b) Auf Antrag kann der geschäftsführende Vorstand in gemeinsamer Sitzung mit dem Stiftungsrat mit jeweils einfacher Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder entscheiden, dass Sitzungsgelder gezahlt werden. Diese dürfen jedoch nicht höher als der Stundenlohn der festangestellten Mitarbeiter nach §3 Abs. 4 ausfallen.

(5) Mitglieder eines Stiftungsorgans dürfen nicht zugleich Mitglieder des anderen Organs und auch nicht Angestellte der Stiftung sein.

(6) Die Amtszeit der Organmitglieder läuft auf unbestimmte Zeit und endet nur durch Tod, Rücktritt, Auflösung der Arbeitsgruppe (§14 Abs. 5) oder Abwahl gem. §7 Abs. 4 bzw. Abberufung gem. §16 Abs. 2.

§7 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 2 bis 11 Mitgliedern. Sie bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Jedes Vorstandsmitglied muss mindestens einer und darf nicht mehr als zwei Arbeitsgruppen angehören. In einer Arbeitsgruppe dürfen aber höchstens zwei Vorstandsmitglieder sein. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

(3) Die Berufung als Vorstandsmitglied erfolgt auf gemeinsamer Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes und des Stiftungsrats mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder und einfacher Mehrheit der anwesenden Stiftungsratsmitglieder auf Vorschlag der Arbeitsgruppe, der es angehört.

(4) Ein Vorstandsmitglied kann in gemeinsamer Sitzung von Vorstand und Stiftungsrat mit jeweils Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder dadurch abgewählt werden, dass an seine Stelle ein anderes Vorstandsmitglied bestimmt wird (konstruktives Misstrauensvotum). Das zur Abwahl stehende Mitglied hat kein Stimmrecht.

§8 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

(1) Der geschäftsführende Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung. Er wird dabei von den Arbeitsgruppen unterstützt. Er führt die Geschäfte und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrates nach §11, erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht ausdrücklich dem Stiftungsrat oder den Arbeitsgruppen nach §15 zur Durchführung zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses sowie die Erstellung eines Jahresberichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes. Der Wirtschaftsplan weist die Mittel aus, die für die Verwaltung der Stiftung, die Rücklagenbildung und die Versorgung des Stifters und seiner Angehörigen benötigt werden. Ferner enthält er die Aufstellung der Mittel, die für die Erfüllung des Stiftungszweckes zur Verfügung gestellt werden und über deren auf die Arbeitsgruppen zu verteilende Anteile gem. §11 b der Stiftungsrat dann befindet.

(2) Der geschäftsführende Vorstand unterstützt die Arbeit der Arbeitsgruppen, indem er insbesondere die praktischen Voraussetzungen dafür schafft, dass die Arbeitsfähigkeit der Stiftungsorgane und Arbeitsgruppen sowie der intensive Informationsaustausch gewährleistet sind (§6 Abs. 2).

(3) Der geschäftsführende Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er handelt dabei mit mindestens zwei Mitgliedern, von denen eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

(4) Der geschäftsführende Vorstand kann Hilfskräfte, auf Vorschlag der Arbeitsgruppen auch für die Arbeitsgruppe, einstellen.

(5) Der geschäftsführende Vorstand beschließt über die Versorgung naher Angehöriger des Stifters und des Stifters selbst gem. § 5 der Satzung.

§9 Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes

(1) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Sitzungen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt; er ist beschlussfähig, wenn nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder abwesend sind.

(2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren, bei dem alle Vorstandsmitglieder anzuschreiben sind, ist die Zustimmung der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

§10 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus jeweils bis zu zwei Delegierten der Arbeitsgruppen gemäß §14 der Satzung. Ein Delegierter kann nicht mehrere Arbeitsgruppen vertreten.

(2) Die Stiftungsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher.

(3) Neuhinzutretende Mitglieder des Stiftungsrats müssen von der Arbeitsgruppe durch protokollierten Beschluss gem. §16 Abs. 1 und 2 entsandt und von dem Sprecher mit legitimierender Wirkung nach außen bestätigt werden.

§11 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat beschließt über

- a) die von den Arbeitsgruppen vorgelegten Konzepte,
- b) die Verteilung der Haushaltsmittel auf die diese Mittel verwaltenden Arbeitsgruppen sowie
- c) Maßnahmen gemäß §13 und
- d) Maßnahmen gemäß §15 Abs. 6.

§12 Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten (§4 Abs. 3, §7 Abs. 4, §13 j) und k) der Satzung) vorsieht.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Arbeitsgruppen vertreten ist.
- (3) Jedes Stiftungsratsmitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann ein abwesendes Mitglied seiner Arbeitsgruppe mit schriftlicher Vollmacht vertreten.

§13 Gemeinsame Aufgaben von Stiftungsrat und geschäftsführendem Vorstand

- (1) Der Stiftungsrat beschließt in gemeinsamer Sitzung mit dem geschäftsführenden Vorstand über
- a) Verwendung des Stiftungsvermögens für satzungsmäßige Zwecke gem. §4 Abs. 3 der Satzung,
 - b) *entfallen*
 - c) die Zahlung von Sitzungsgeldern gem. §6 Abs. 4 der Satzung,
 - d) die Berufung von Vorstandsmitgliedern gem. §7 Abs. 3 der Satzung,
 - e) die Abwahl von Vorstandsmitgliedern gem. §7 Abs. 4 der Satzung,
 - f) die Anerkennung von Arbeitsgruppen gem. §14 Abs. 2 der Satzung,
 - g) die Auflösung von Arbeitsgruppen gem. §14 Abs. 3 der Satzung,
 - h) die Beendigung oder Weiterführung der laufenden Projekte einer aufgelösten Arbeitsgruppe nach §14 Abs. 5 der Satzung,
 - i) die Entziehung der Verwaltungsbefugnis über Stiftungsmittel der Arbeitsgruppen gem. §15 Abs. 7 der Satzung,
 - j) Änderungen der Stiftungssatzung außer im Falle des Buchstabens k) mit jeweils einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beider Organe,
 - k) die Aufhebung der Stiftung und die Verwendung des restlichen Vermögens, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Änderung des Stiftungszweckes und der Satzungsbestimmung des §3 Abs. 4 mit jeweils einer Vierfünftelmehrheit aller Mitglieder beider Organe.

§14 Arbeitsgruppen

- (1) Die Arbeitsgruppen der Stiftung sind projekt- und/oder themenbezogene Zusammenschlüsse natürlicher und/oder juristischer Personen.

(2) Eine Arbeitsgruppe entsteht, wenn eine Gruppe von mindestens drei Mitgliedern mit einem bestimmten und vom Stiftungsrat gebilligten Konzept in gemeinsamer Sitzung von Vorstand und Stiftungsrat mit jeweils einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder als solche gem. §13 f) anerkannt wird, ein Arbeitsgruppenmitglied gem. §7 Abs. 3 in den geschäftsführenden Vorstand berufen und der Beschluss über die Entsendung der Delegierten in den Stiftungsrat vom Sprecher des Stiftungsrates gem. §10 Abs. 3 bestätigt wird.

(3) Eine Arbeitsgruppe ist in gemeinsamer Sitzung von geschäftsführendem Vorstand und Stiftungsrat mit jeweils einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder aufzulösen, wenn

- a) ihre Aufgabe beendet ist,
- b) die Erfüllung der Aufgabe sich als unmöglich oder nicht durchführbar erweist oder
- c) die Aufgabe der Arbeitsgruppe trotz Abmahnung durch den geschäftsführenden Vorstand nicht den Vorgaben entsprechend durchgeführt wird oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Eine Arbeitsgruppe gilt als aufgelöst, wenn

- a) ihre Mitgliederzahl unter drei sinkt oder
- b) ihr acht Wochen kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder des Stiftungsrates angehört.

(5) Mit der Auflösung der Arbeitsgruppe scheidet die in geschäftsführenden Vorstand und Stiftungsrat berufenen Mitglieder der Arbeitsgruppe automatisch aus diesen Organen aus, soweit sie dem Vorstand nicht als Mitglieder einer anderen Arbeitsgruppe angehören. Zugleich mit dem Beschluss gemäß Abs. 3 bzw. unverzüglich im Falle des Abs. 4 ist über die Beendigung oder Weiterführung der laufenden Projekte der aufgelösten Arbeitsgruppe zu entscheiden; die Durchführung des Beschlusses obliegt dem geschäftsführenden Vorstand, soweit keine neue Arbeitsgruppe gebildet wird.

§15 Aufgaben der Arbeitsgruppen

(1) Die Arbeitsgruppen haben als Unterstützungseinrichtungen des geschäftsführenden Vorstandes die projekt- und themenbezogene Arbeit der Stiftung durchzuführen.

(2) Jede Arbeitsgruppe erhält zur Durchführung ihrer Arbeit im Rahmen eines vom Stiftungsrat gem. §11a gebilligten Konzepts einen gem. §11b beschlossenen Haushaltstitel zur selbständigen Verwaltung.

(3) Die Verwaltung der zugewiesenen Haushaltstitel durch die Arbeitsgruppe hat nach Maßgabe der Stiftungssatzung, des vom Stiftungsrates gebilligten Konzepts und der rechtlichen, insbesondere steuerrechtlichen Bedingungen dafür sowie nach den Vorgaben der Organe zu erfolgen.

(4) Die Arbeitsgruppen sind hinsichtlich der Verwendung der ihnen zugewiesenen Haushaltsmittel auf Anforderung oder mindestens jährlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und dem Stiftungsrat rechenschaftspflichtig.

(5) Einer Arbeitsgruppe kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes mit Fristsetzung auferlegt werden, einen Zwischenbericht und/oder eine Zwischenabrechnung zum Nachweis der satzungsmäßigen Verwendung der Haushaltsmittel abzugeben. Die Auflage kann mit einer Ausgabensperre versehen werden.

(6) Einer Arbeitsgruppe kann durch Mehrheitsbeschluss des Stiftungsrates mit Fristsetzung auferlegt werden, einen Zwischenbericht und/oder Zwischenabrechnung zum Nachweis der konzeptgemäßen Verwendung der Haushaltsmittel abzugeben. Der Stiftungsrat kann diesen Beschluss mit einer Anweisung an den geschäftsführenden Vorstand verbinden, die Haushaltsmittel der Arbeitsgruppe zu sperren.

(7) Einer Arbeitsgruppe kann die Verwaltung eines Haushaltstitels gem. Abs. 2 durch einen in gemeinsamer Sitzung von geschäftsführendem Vorstand und Stiftungsrat mit jeweils einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder gefassten Beschluss entzogen werden, wenn die Verwendung nicht nach Abs. 3 erfolgt. Entsprechendes gilt, wenn die Arbeitsgruppe der Aufforderung nach Abs. 5 oder 6 nicht frist gemäß nachkommt.

§16 Beschlussfassung der Arbeitsgruppen

(1) Die Arbeitsgruppen fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die Abberufung eines Delegierten kann nur durch die Benennung eines anderen Arbeitsgruppenmitgliedes erfolgen (konstruktives Misstrauensvotum).

(3) Zur Abstimmung berechtigt sind nur die Mitglieder der Arbeitsgruppen, die als solche dem geschäftsführenden Vorstand bekannt gemacht worden sind.

§17 Sitzungen der Organe

(1) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, mindestens aber, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich vom Vorsitzenden verlangt.

(2) Sitzungen des Stiftungsrats werden vom Sprecher nach Bedarf, mindestens aber, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich von ihm verlangt, einberufen.

(3) Gemeinsame Sitzungen von geschäftsführendem Vorstand und Stiftungsrat finden auf Einladung des Vorstandsvorsitzenden oder des Sprechers nach Bedarf statt, mindestens aber, wenn ein Drittel der Vorstands- oder Stiftungsratsmitglieder dies verlangt.

(4) Es werden jeweils alle betroffenen Organmitglieder unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung schriftlich eingeladen oder im Falle des §9 Abs. 2 zur schriftlichen Abstimmung aufgefordert.

(5) Über die Sitzungen der Organe der Stiftung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§18 Schlichtungsausschuss

(1) Der Schlichtungsausschuss setzt sich zusammen aus jeweils zwei vom geschäftsführenden Vorstand und vom Stiftungsrat aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit gewählten Mitgliedern.

(2) Der Schlichtungsausschuss ist einzuberufen, wenn übereinstimmende Beschlüsse bei gemeinsam vom geschäftsführenden Vorstand und Stiftungsrat abzuhaltenden Sitzungen nicht zu Stande kommen.

(3) Der Schlichtungsausschuss hat Einigungsvorschläge auszuarbeiten, die dem geschäftsführenden Vorstand und dem Stiftungsrat als Beschlussempfehlung vorzulegen sind.

§19 Rechnungswesen

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der geschäftsführende Vorstand auf der Grundlage der Buchführung und des Inventars einen Jahresabschluss aufzustellen, der den Vorschriften des 3. Buches des HGB entspricht. Der Jahresabschluss ist von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Dieser Bericht hat die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwaltung, die Erläuterung des Jahresabschlusses und die Verfolgung des Stiftungszweckes zum Gegenstand.

§20 Staatsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Senators für Justiz und Bundesangelegenheiten gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach §8 Abs. 3 der Satzung vertretungsberechtigten Personen bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

(3) Der Prüfungsbericht gemäß §8 Abs. 3 des Berliner Stiftungsgesetzes und ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes (Jahresbericht) sind der Aufsichtsbehörde innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres von allen Mitgliedern des Vorstandes einzureichen.

(4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde jede Änderung der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen.

§21 Aufhebung und Vermögensanfall

(1) Gehören dem geschäftsführenden Vorstand ein Jahr lang weniger als 5 Mitglieder an, so ist die Stiftung aufzuheben.

(2) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen zwecks Verwendung für die Förderung 1. der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, 2. der Entwicklungszusammenarbeit oder 3. der Jugendhilfe. Der Stiftungsrat kann in gemeinsamer Sitzung mit dem geschäftsführenden Vorstand im Zusammenhang mit dem Beschluss gem. §13 k) der Satzung diese gemeinnützige Institution bestimmen. Vor Übertragung des Vermögens ist die Erklärung des zuständigen Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit dieser juristischen Person einzuholen.

(3) Kommt eine Bestimmung gemäß Abs. 2 mit der erforderlichen Mehrheit nicht zustande, so kann mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder der Stiftungsorgane und mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes eine Vermögensübertragung auf folgende steuerbegünstigte Körperschaften beschlossen werden, wobei jedwede Auswahl und/oder Quotierung möglich sein soll:

- › Arbeitsgemeinschaft Solidarische Welt e. V., Friedrichstr. 236, 1000 Berlin 61
- › Weltfriedensdienst e. V., Friedrichstr. 236, 1000 Berlin 61
- › Terre des Hommes Deutschland e. V., Ilsesteinweg 4a, 1000 Berlin 38
- › Medico international e. V., Hanauer Landstraße, 6000 Frankfurt/Main

Eine Erklärung des zuständigen Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit der bedachten Institutionen ist auch in diesem Fall einzuholen.